

## **Antrag**

**des Abgeordneten Rudi Fischer u. a. FDP/DVP**

### **Situation und Finanzierung der Betreuungsvereine und -behörden in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich ihrer Analyse nach die Betreuungszahlen in Baden-Württemberg in den kommenden 5 Jahren entwickeln werden;
2. in wie weit sich das neue Betreuungsrecht dämpfend auf diese Entwicklung auswirkt und welche sonstigen Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung ergriffen werden;
3. ob sie davon ausgeht, dass es in Baden-Württemberg genügend Betreuerinnen und Betreuer (ehrenamtlich und beruflich) gibt, um die Versorgung Betreuungsbedürftiger in den kommenden 5 Jahren sicherstellen zu können (bitte unter Aufstellung der bisherigen Entwicklung der Betreuungspersonen seit 2017);
4. wie hoch sie den Beratungsbedarf und Qualifizierungsbedarf der Ehrenamtlichen im Rahmen der neuen Vereinbarung sieht (bitte unter Angabe des Umfangs);
5. wie sie die Zahlen bewertet, die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bei 7 Betreuungsvereinen exemplarisch erhoben hat, um den Zeitaufwand für die bestehenden und die neuen Aufgaben ab dem 01.01.2023 zu definieren und in wie fern diese Eingang in die im Haushalt eingeplante Finanzierung der Betreuungsvereine gefunden haben;
6. wie die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsvereine im Hinblick auf die in §17 geforderte bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ab dem 01.01.2023 in Baden-Württemberg sichergestellt wird (bitte unter genauer Angabe, welche Kostenkalkulation sie bei der finanziellen Kompensation der Betreuungsvereine zugrunde legt);
7. von wie vielen Fällen sie auf Basis des erweiterten Aufgabenportfolios pro hauptamtlichen Betreuenden pro Woche ausgeht und zu welchem monatlichen Einkommen das führt (basierend auf der gesetzlich festgelegten Betreuungspauschale und ggf. anderen Zuschlägen);
8. ob Familienangehörige aktiv auf das Beratungsangebot und die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein aufmerksam gemacht werden und wenn ja, durch wen;
9. mit welchen Fallzahlen (Beratungen und/oder Vereinbarungen) sie bei den Familienangehörigen und bei ehrenamtlichen, sogenannten „Fremdbetreuern“ rechnet;

10. mit welchem Zeitanatz sie die Verhinderungsbetreuung, die Betreuungsvereine anbieten, einkalkuliert hat und auf welcher Basis dieser Wert ermittelt wurde;
11. wie sie den Umfang der durch die Reform des Betreuungsrecht einhergehenden (neuen) Aufgaben auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt (bitte unter Auflistung der neuen Aufgaben und, sofern möglich, unter Darstellung der damit zu erwartenden Mehrstunden);
12. wie hoch sie den Qualifizierungsaufwand aufgrund der Gesetzesreform auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt;
13. innerhalb welchen Zeitraums die Modellregionen die erweiterte Unterstützung erproben und wann mit entsprechenden Evaluationen gerechnet werden kann;
14. welches Ziel mit dem von Minister Lucha angekündigten Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und Vertretern des KVJS und der Betreuungsvereine am 12.12.2022 verfolgt wird;

25.11.2022

Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Dr. Kern, Reith, Prof. Dr. Schweickert, Trauschel, Weinmann - FDP/DVP

Begründung:

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das im Mai 2021 im Bundestag beschlossen wurde und zum 01.01.2023 in Kraft tritt, soll mehr Selbstbestimmung für betreute Menschen gewährleistet, das Ehrenamt gestärkt und eine bundesweit einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sichergestellt werden. Dazu gehört gem. §17 Betreuungsorganisationsgesetz, dass haupt- und ehrenamtliche Betreuungsvereine auskömmlich finanziert werden. Im Doppelhaushalt des Landes Baden-Württemberg 2023/24 wird der zusätzliche Bedarf als Haushaltsrisiko hinterlegt, aber nicht schriftlich beziffert. Dieser Antrag hinterfragt die Hintergründe und Erkenntnisse, von denen die Landesregierung bei der Umsetzung des Ausführungsgesetzes ausgeht.